

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler, BGBl I Nr. 64/2020, zuletzt geändert durch das BGBl I Nr. 38/2021, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 3 wird der Betrag „120 Millionen Euro“ durch den Betrag „140 Millionen Euro“ ersetzt.*
- 2. In § 1 Abs. 4 wird das Wort „Sportausschuss“ durch das Wort „Kulturausschuss“ ersetzt.*
- 3. In § 11 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) § 1 Abs. 3 und Abs. 4 in der Fassung BGBl Nr. I XX/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

